



Newsletter

ADMINISTRAL ANSTALT
ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG
ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG
ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Nr. 2 | April 2008

ASSETA – Ihr Partner für eine massgeschneiderte Vermögensverwaltung

Heinrich Auwärter

Bis Ende 2005 war die Vermögensverwaltung in Liechtenstein ausschliesslich lizenzierten Treuhandgesellschaften vorbehalten. Am 01.01.2006 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das neue Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Verordnung dazu in Kraft gesetzt. Als Folge wurden das Treuhandgeschäft und die Vermögensverwaltung getrennt, so dass beide Geschäftsfelder spätestens ab 01.01.2008 neu unabhängig über entsprechend konzessionierte, unabhängige Gesellschaften mit entsprechenden Lizenzen organisiert und verwaltet werden müssen.

Die „Asseta Vermögensverwaltung AG“ wurde am 03. Mai 2007 als in Liechtenstein konzessionierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Triesen gegründet, die gewerbmässig Vermögensverwaltung für Dritte erbringen oder vermitteln kann. Sie ist zugleich Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG.

Die Asseta bietet ihren Kunden individuelle Anlageberatung und unabhängige Vermögensverwaltung, ergänzt durch eine ganzheitliche Betreuung und umfassende Planung der Vermögenswerte. Im Vordergrund steht dabei nicht der Trading orientierte schnelle Gewinn, sondern langfristig orientierter Vermögenszuwachs. Nicht relative Index bezogene Performance, sondern der absolute Erfolg steht im Vordergrund.

Ob Altersvorsorge oder Sicherstellung der Angehörigen, Substanzerhaltung oder Wertvermehrung, selbst der Wunsch, einen Teil seines Vermögens spekulativ anzulegen, die Asseta ist dafür stets der richtige Partner. Auch in Erbschaftsplanung und bei Steueroptimierung stehen Spezialisten zur Seite, um optimale Lösungen zu finden.

Die Asseta arbeitet mit verschiedenen Banken auf internationaler Ebene zusammen. Dadurch entsteht ein optimales Beziehungsnetz mit engen Kontakten und Zugang zu den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten. Externe Informationssysteme wie Bloomberg und Reuters liefern stets aktuelle und historische Daten. Dieses umfassende Netzwerk ermöglicht es, die Performance eines Portfolios ständig zu optimieren und auf Veränderungen rechtzeitig zu reagieren. Auf Wunsch überwacht die Asseta dabei alle Transaktionen und konsolidiert die verschiedenen Depots, auch solche, für die keine Verwaltungsvollmacht besteht.

Durch das Zusammenspiel mit den erfahrenen, unabhängigen Partnern „Administrational Anstalt“ im Bereich Treuhand und Rechnungswesen, „Advocatur Sprenger & Partner AG“ im Bereich der Rechtsberatung und -vertretung, sowie der „Accurata Treuhand- und Revisions-AG“ im Bereich der Wirtschafts- und Steuerberatung sind die

Anforderungen der Asseta-Kunden in allen Finanzfragen kompetent abgedeckt.

Dadurch ist aber auch die Unabhängigkeit der Asseta gewährleistet. Die Asseta unterliegt keinem Verkaufsdruck. Insbesondere beim Erwerb von Fondsanteilen und bei der Auswahl der besten Finanzprodukte besteht völlige Freiheit. Der Kunde entscheidet, welcher Bank bzw. welchen Banken er sein Geld anvertrauen will. Dabei können die persönlichen Bedürfnisse und Anforderungen des Kunden eingebunden und berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsräte und Geschäftsführer weisen eine langjährige Berufserfahrung in der Finanzbranche auf, wobei Heinrich Auwärter während vieler Jahre in verantwortungsvoller Position bei in- und ausländischen Banken sowie in der Vermögensverwaltung reichhaltige Erfahrung gesammelt hat. Die gemeinsame Analyse garantiert, dass das finanzielle Umfeld der individuellen Situation des jeweiligen Kunden angepasst werden kann.

Geld ist eine sehr persönliche Sache. Gegenseitiges Vertrauen, Transparenz und Offenheit sind deshalb etwas vom Wichtigsten, ebenso wie Diskretion und Verschwiegenheit. Die Asseta legt grössten Wert darauf, diesen Anforderungen stets gerecht zu werden.

Geschätzte Leserinnen und Leser

Auf unseren ersten Newsletter, den wir im Oktober 2007 veröffentlichten, haben wir sehr viele positive Rückmeldungen erhalten. Auch unser neues Corporate Design findet durchwegs Gefallen. Wir freuen uns daher, Ihnen nun den zweiten Newsletter präsentieren zu dürfen.

Das derzeit brisanteste Thema ist der Diebstahl von sensiblen Kundendaten, welcher im Jahre 2002 bei der liechtensteinischen Treuhandgesellschaft „LGT Treuhand AG“, Vaduz, durch deren ehemaligen Mitarbeiter, Heinrich Kieber, erfolgte. Dieser hat umfassendes Datenmaterial eingescannt und mittels einer CD illegal und gegen Bezahlung an den deutschen Bundesnachrichtendienst (BND) weitergegeben. Gemäss Pressemitteilung der LGT-Gruppe sind aber ausschliesslich Daten aus Kundenbeziehungen mit der „LGT Treuhand AG“, somit also keine anderen Treuhandgesellschaften, davon betroffen (Details unter www.lgt.com).

Die tägliche Berichterstattung dazu ist aber teilweise einseitig, nicht sachlich und widersprüchlich. Die Themen Steuerhinterziehung, Akzeptanz von Off-Shore-Plätzen, Auskunftspflichten und Bankgeheimnis sind dadurch wieder zum Politikum geworden. Wohin die Diskussion führt, ist derzeit noch offen.

Wir informieren in unserem Newsletter auch weiterhin nur über Fakten.

Mit freundlichen Grüssen
Lic.iur. Martin A. Ospelt

Kennen Sie MiFID oder besser gefragt, was ist MiFID?

Dr.iur. Markus N. Kolzoff

MiFID – Markets in Financial Instruments Directive –, die europäische Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente, ist im Fürstentum Liechtenstein termingerecht umgesetzt worden und am 1. November 2007 in Kraft getreten. MiFID dient der Harmonisierung aller Finanzmärkte innerhalb des europäischen Binnenmarktes. Grundlegende Zielvorstellungen der Richtlinie sind ein deutlich verbesserter Anlegerschutz, Transparenz und ein verstärkter Wettbewerb. Die Stärkung des Wettbewerbs soll durch gleiche Bedingungen für alle Handelsplätze in Verbindung mit erweiterten Schutzmassnahmen für die An-

leger erfolgen. Weiters soll die Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen sowohl für private wie auch professionelle Anleger innerhalb der EU über Binnengrenzen hinweg leichter gestaltet werden, was den europäischen Finanzmarkt attraktiver macht. Die Markttransparenz wird dem Kunden einen besseren Überblick über sämtliche Gebühren, Kosten und Entgelte der jeweiligen Finanzdienstleister vermitteln. Weiters wird der Finanzdienstleister verpflichtet, kundenbezogene Daten wie etwa Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Wertpapierbereich, seine Anlageziele sowie Risikoneigung abzuklä-

ren und somit auch den Kunden in eine stärkere aktive Beteiligung an der eigenen anlagegerechten Beratung einzubeziehen. Die Kunden müssen von den Finanzdienstleistern in „Privatkunden“, „professionelle Kunden“ und „geeignete Gegenpartei“ kategorisiert werden. Der „Privatkunde“ kommt in den Genuss des höchsten gesetzlichen Kundenschutz-niveaus.

In der praktischen Umsetzung der MiFID-Richtlinie steht in Liechtenstein ein neues Formular im Vordergrund. Die Banken verlangen von ihren Kunden die „MiFID Zustimmungserklärung“, in welcher der Kunde die Bank ausdrücklich ermächtigt, seine

Aufträge auch ausserhalb eines „geregeltten Marktes“ oder eines multilateralen Handelssystems (MTF) auszuführen bzw. solche Aufträge anzunehmen oder auch, damit die Bank solche Aufträge zur Ausführung weiterleiten kann. Diese „MiFID Zustimmungserklärung“ ist deshalb erforderlich, weil die Liste des „geregeltten Marktes“ eng begrenzt ist und praktisch nur die „offiziellen Börsen“ der Mitgliedstaaten beinhaltet. Die Zustimmungserklärung berechtigt die Bank, Aufträge in Finanzinstrumenten auch über sogenannte „systematische Internalisierer“ abzuwickeln.

Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht für Liechtenstein

Helmuth Ritter

1 Ausgangslage Schweiz

Ab dem 1. Januar 2008 findet bei der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung bei grenzüberschreitender Arbeitstätigkeit in Liechtenstein und der Schweiz nicht mehr das liechtensteinisch-schweizerische Abkommen über die soziale Sicherheit, sondern die europäische Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit für Wanderarbeiter Anwendung.

Für Grenzgänger aus der Schweiz gilt der Grundsatz der „Unterstellung in einem einzigen Staat“ (siehe Tabelle 1).

Dies bedeutet für den Fall 2. in Tabelle 1, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf dem in beiden Staaten erzielten Erwerbseinkommen neu nur noch im Wohnstaat Schweiz zu entrichten sind. Diese Abänderung betrifft die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Familienausgleichskasse, die betriebliche Vorsorge, die Unfallversicherung (NBU) und die Arbeitslosenversicherung.

Bei der Krankenpflegeversicherung ändert sich nichts. Im liechtensteinisch-schweizerischen Verhältnis erfolgt bezüglich der Krankenpflegeversicherung die Unterstellung jeweils im Wohnstaat. Der Arbeitgeberbeitrag entspricht der Hälfte des Landesdurchschnitts der Prämien, also CHF 110.50 für Erwachsene und CHF 55.25 für Jugendliche.

Die Krankengeldversicherung richtet sich nach den Rechtsvorschriften am Ort der Erwerbstätigkeit. (Da in diesem Fall in Liechtenstein kein AHV-pflichtiger Lohn erzielt wird, kann der Arbeitnehmer im FL nicht Krankengeld versichert werden. Der Arbeitnehmer muss sich daher selbst in der Schweiz versichern.)

2 Ausgangslage Österreich

2.1 Grundsatz

Arbeitnehmer in Liechtenstein (Nebenerwerb / Teilzeit), welche auch in Österreich Arbeitnehmer sind, zahlen ihre Sozialversicherungsbeiträge in Österreich. Auf der Lohnabrechnung in Liechtenstein sind nicht die bei uns üblichen Abzüge vorzunehmen, sondern die Abzüge gemäss österreichischen Vorschriften. Wer in

welchem Fall und wo sozialversicherungspflichtig ist, kann der Tabelle 2 entnommen werden.

2.2 Vorgangsweise

Der liechtensteinische Arbeitgeber, welcher einen Arbeitnehmer gemäss den oben erwähnten Ausführungen beschäftigt, muss sich in Österreich bei der VGKK (Vorarlberger Gebietskrankenkasse - Telefon 0043 5572 302 1450) anmelden. Zudem muss er ein Anmeldeformular zusammen mit allfälligem Handelsregisterauszug einreichen. Ferner muss die Bruttolohnsumme pro Mitarbeiter deklariert und die entsprechenden Daten der Mitarbeiter bekannt gegeben werden.

Der liechtensteinische Arbeitgeber erhält eine Abrechnungsnummer (Dienstgebernummer). Infolge dessen erhält er monatlich eine Beitragsvorschreibung.

Die Beitragsvorschreibung beträgt 39.90% der Bruttolohnsumme, wobei bei einem Angestelltenverhältnis der Arbeitgeberbeitrag 21.83% und der Arbeitnehmerbeitrag 18.07% beträgt. Bei einem Arbeitsverhältnis (Arbeiter) ist der Arbeitgeberbeitrag 21.70% und der Arbeitnehmerbeitrag 18.20%. Der Sozialversicherungsbetrag beinhaltet die gesetzliche österreichische Krankenpflegeversicherung, Krankentaggeldversicherung, ALV und Pensionsversicherung.

Die Krankentaggeldversicherung (VGKK) sieht folgende gesetzliche Wartezeiten vor: Bei einem Beschäftigungsverhältnis bis zu 5 Jahren bezahlt der Arbeitgeber 100% des Lohnausfalls für die Dauer von 6 Wochen, von der 7. bis zur 10. Woche bezahlt der Arbeitgeber 50% und die VGKK ebenfalls 50% und ab der 10. Woche bezahlt die VGKK 100% des Lohnausfalls. Die Wartezeiten sind für Arbeiter und Angestellte dieselben. Je nach Firmenzugehörigkeitsdauer können sich diese Wartezeiten jedoch ändern. Auch können Besserstellungen des Arbeitnehmers durch Arbeits- und Kollektivverträge die gesetzlichen Wartezeiten aufheben.

Auf Anfrage bei einer Liechtensteiner Versicherung sieht diese die Möglichkeit, dass der in Liechtenstein ausbezahlte Lohn auch Krankentaggeld versichert



werden kann. Die Bemessungsgrundlage bildet der AHV-pflichtige Lohn, egal ob in Liechtenstein oder Österreich geschuldet wird. Jedoch müsste für eine genauere Abklärung der Rechtsdienst der jeweiligen Versicherung um eine schriftliche Erklärung ersucht werden.

Die Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU) ist in Österreich „privat“ zu versichern. Eine gesetzliche Regelung, die vorsieht, dass ein Mitarbeiter über eine Firmenkollektivversicherung versichert ist, fehlt. In diesem Fall sollte für eine genauere Auskunft des in Liechtenstein verdienten Lohnes die jeweilige Versicherung kontaktiert werden.

Generell ist es ratsam, sämtliche österreichischen und liechtensteinischen Behörden bzw. Versicherungen schriftlich um eine Stellungnahme zu ersuchen, um eine rechtlich zuverlässige Auskunft zu erhalten.

3 Administratives Vorgehen

Das administrative Vorgehen gilt für Grenzgänger aus der Schweiz, Arbeitnehmer im Fürstentum Liechtenstein, sowie den Nebenverdienst in der Schweiz. Aufgrund dieser Vorgaben muss der Schweizer Grenzgänger in der Schweiz für beide Einkommen sozialversichert sein.

Die Abrechnung des Einkommens von der Firma XY mit Sitz in Triesen kann wahlweise auf folgende Arten erfolgen:

a) Die Firma XY mit Sitz in Triesen lässt sich als Arbeitgeberin in der Schweiz erfassen. In diesem Fall wäre der Fra-

gebogen 3 zur Abklärung der Beitragspflicht AHV/IV/EO/ALV von juristischen Personen und Personengesellschaften auszufüllen und einzureichen. Der Link dazu:

http://www.svasg.ch/contento/portals/0/media/pdf/form_3562_02r.pdf

b) Der Arbeitnehmer schliesst mit der Firma XY eine Vereinbarung, wonach er die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV selbst entrichtet. Demzufolge ist das Formular „Fragebogen 1“ zur Abklärung der Beitragspflicht für Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden sowie das Formular „Vereinbarung“ auszufertigen. Die Links dazu:

http://www.svasg.ch/contento/portals/0/media/pdf/form_3560_02r.pdf

<http://www.svasg.ch/contento/portals/0/media/pdf/vereinbarung.pdf>

c) Zusätzlich ist ebenfalls von der Firma XY mit Sitz in Triesen das Formular „E101 - Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ vorzubereiten. Der Link dazu:

http://www.svasg.ch/contento/portals/0/media/pdf/form_E101.pdf

Mit Bezug auf die Versicherung der beruflichen Vorsorge der 2. Säule muss man sich an eine anerkannte Vorsorgeeinrichtung oder an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Birmensdorferstr. 198, 8003 Zürich wenden.

In Liechtenstein tätig als:	In der Schweiz tätig als:	Unterstellung (soziale Sicherheit) in:
1. Arbeitnehmer ¹⁾	–	Liechtenstein
2. Arbeitnehmer ¹⁾	Arbeitnehmer	Wohnstaat (für beides)
3. Arbeitnehmer ²⁾	Selbständiger	Liechtenstein (für Arbeitnehmer) und Wohnstaat (für Selbständiger)
4. Selbständiger ¹⁾	–	Liechtenstein
5. Selbständiger ²⁾	Arbeitnehmer	Liechtenstein (für Selbständiger) und Wohnstaat (für Arbeitnehmer)
6. Selbständiger ¹⁾	Selbständiger	Wohnstaat (für beides)
7. Selbständiger ¹⁾	Arbeitnehmer und Selbständiger	Wohnstaat (für beides)

¹⁾ Das gilt im gesamten EWR.

²⁾ Es gibt Staaten (darunter Liechtenstein), bei denen bei dieser Konstellation (Arbeitnehmer im anderen und Selbständiger im eigenen Staat), eine „Aufspaltung“ (Versicherung in zwei Staaten) erfolgt.

Tabelle 1: Ausgangslage Schweiz

In Liechtenstein tätig als:	In Österreich tätig als:	Unterstellung (soziale Sicherheit) in:
1. Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Wohnstaat (für beides)
2. Arbeitnehmer	Selbständiger	Liechtenstein (für beides)
3. Arbeitnehmer	Beamter	Wohnstaat (für beides)
4. Selbständiger	Arbeitnehmer	Liechtenstein (für Selbständiger) und Wohnstaat (für Arbeitnehmer)
5. Selbständiger	Selbständiger	Wohnstaat (für beides)
6. Selbständiger	Arbeitnehmer und zugleich Selbständiger	Wohnstaat (für beides)
7. Selbständiger	Beamter	Wohnstaat (für beides)
8. Beamter	Arbeitnehmer	Wohnstaat (für beides)
9. Beamter	Selbständiger	Liechtenstein (für beides)
10. Beamter	Beamter	Liechtenstein (dessen Beamtenlohn) und Wohnstaat (dessen Beamtenlohn)

Tabelle 2: Ausgangslage Österreich